

Die Welt ist bestürzt wegen eines Fotos

Es verstößt nicht gegen Kodex, Bilder des kleinen Aylan zu verbreiten

Der vierjährige syrische Junge Aylan wird tot an der türkischen Küste bei Bodrum angeschwemmt. Ein Fotograf dokumentiert das Geschehen. Der leblose Körper ist seitlich von vorne zu sehen; das Gesicht ist verpixelt. Im Gegensatz zu anderen Medien verbreitet die Zeitung zunächst dieses Foto und nicht jenes, das den kleinen Aylan seitlich von hinten zeigt und das um die Welt geht. Dieses Bild veröffentlicht die Zeitung einen Tag später in der Printausgabe, in der dem Thema eine ganze Seite gewidmet ist. In einer umfänglichen Bildunterschrift weist die Redaktion darauf hin, dass es vor der Veröffentlichung eine ausführliche Diskussion innerhalb der Kollegenschaft gegeben habe. Die Redaktion habe sich schließlich für den Abdruck entschieden, da sie hoffe, dass das weltweit verbreitete Foto ein Umdenken in der Flüchtlingspolitik auslösen werde. In einem weiteren Beitrag nimmt ein Medienpsychologe grundsätzlich zur Wirkung von Bildern Stellung. Das viel zu kurze Leben von Aylan wird ebenfalls geschildert. Ein Leser der Zeitung ist der Auffassung, das online verbreitete Foto verletze die Ehre des toten Kindes. Es sei unangemessen sensationell. Der Leseranwalt der Zeitung stellt fest, das Foto sei zu einem Symbol für die gefährliche und oft tödliche Massenflucht aus den Krisen- und Kriegsgebieten geworden. Das kritisierte Foto sei in eine verantwortungsvolle Textberichterstattung eingebettet. Die Redaktion habe es sich nicht leicht gemacht. Sie sei schließlich zu dem Ergebnis gekommen, dass das Foto, das das Kind seitlich von hinten zeige, nicht dessen Ehre verletze. Das sei auch im Fall der Online-Veröffentlichung nicht geschehen, da hier das Gesicht Aylans verpixelt worden sei.

Die Berichterstattung verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Mitglieder des Presserats sehen in diesem Fall ein öffentliches Interesse als gegeben an. Das Gesicht des toten Kindes ist nicht zu erkennen, weder auf dem Bild in der Online-Ausgabe, wo es verpixelt wurde, noch in der gedruckten Ausgabe, die das Motiv mit dem toten Jungen seitlich von hinten zeigt. Das Foto ist in beiden Fällen ein Dokument der Zeitgeschichte. Es dokumentiert die schrecklichen Folgen des Syrien-Krieges und die Gefahren des Schlepper-Unwesens. Beide Fotos würdigen das Kind nicht zum Objekt herab und verletzen nicht seine Persönlichkeitsrechte. Die Bilder sind auch nicht unangemessen sensationell, da der Schwerpunkt in Wort und Bild auf den Hintergründen von Aylans Tod liegt. (0810/15/1)

Aktenzeichen:0810/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet